

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**  
**— Drucksache 12/2276 —**

### **Bericht der Wahlkreiskommission für die 12. Wahlperiode** **des Deutschen Bundestages gemäß § 3 Bundeswahlgesetz (BWG)**

#### **A. Problem**

Nach § 3 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes hat der Bundespräsident eine Wahlkreiskommission benannt, die den Auftrag hat zu prüfen, ob Wahlkreisänderungen erforderlich sind, und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zu machen.

#### **B. Lösung**

Die Wahlkreiskommission hat ihren Bericht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist vorgelegt und Vorschläge zur Änderung der bestehenden Wahlkreiseinteilung unterbreitet. Der Innenausschuß schlägt vor, der Wahlkreiseinteilung den Stand der deutschen Bevölkerung vom 31. Dezember 1990 und den Gebietsstand vom 19. August 1993 zugrunde zu legen und die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder nicht zu ändern. Im übrigen soll eine Neuabgrenzung nur in den Wahlkreisen vorgenommen werden, in denen eine Bevölkerungsabweichung vom Bundesdurchschnitt von mehr als  $\pm 33\frac{1}{3}$  v. H. besteht. Die Grenzen der Gemeinden, gemeindlichen Gebietskörperschaften und der Kreise sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Aufgrund des Berichts der Wahlkreiskommission für die 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages — Drucksache 12/2276 — wird die Bundesregierung ersucht, Vorschläge zur Neueinteilung der Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag vorzulegen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Der Wahlkreiseinteilung ist der Stand der deutschen Bevölkerung vom 31. Dezember 1990 und der Gebietsstand vom 19. August 1993 zugrunde zu legen.
2. Die Verteilung der Wahlkreise auf die Länder wird nicht geändert.
3. Die Wahlkreise in Berlin sollen entsprechend dem Vorschlag des Senators für Inneres Berlin vom 13. Oktober 1992 neu geschnitten werden.
4. Eine Neuabgrenzung ist in den Wahlkreisen vorzunehmen, in denen eine Bevölkerungsabweichung vom Bundesdurchschnitt von mehr als  $\pm 33\frac{1}{3}$  v. H. besteht. Das betrifft die Wahlkreise 243, 144 und 203.
5. Die Grenzen der Gemeinden, gemeindlichen Gebietskörperschaften und der Kreise sollen nach Möglichkeit eingehalten werden.

Bonn, den 16. Oktober 1992

### Der Innenausschuß

**Hans Gottfried Bernrath**  
Vorsitzender

**Franz Heinrich Krey**  
**Dr. Burkhard Hirsch**

Berichterstatter

**Wolfgang Zeitlmann**

**Gerd Wartenberg (Berlin)**

**Bericht der Abgeordneten Franz Heinrich Krey, Wolfgang Zeitlmann,  
Gerd Wartenberg (Berlin) und Dr. Burkhard Hirsch**

Der Bericht der Wahlkreiskommission für die 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 des Bundeswahlgesetzes wurde mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 10. März 1992 dem Deutschen Bundestag zugeleitet und mit Drucksache 12/2867 (Ild. Nr. 1.3) vom 22. Juni 1992 nach § 80 Abs. 3 der Geschäftsordnung an den Innenausschuß zur Beratung überwiesen. Der Innenausschuß hat den Bericht in seinen Sitzungen am 7. und 14. Oktober 1992 beraten und in der letzten Sitzung die Beschlußempfehlung, die das Ergebnis der Beratungen wiedergibt, einstimmig angenommen.

Der Ausschuß hat es nur für geboten gehalten, eine Neuabgrenzung in den Wahlkreisen zu empfehlen, in denen eine Bevölkerungsabweichung vom Bundesdurchschnitt von mehr als  $\pm 33\frac{1}{3}$  v. H. besteht. Das

betrifft die Wahlkreise 243, 144 und 203. Weitergehende Änderungen sollen erst dann ins Auge gefaßt werden, wenn Klarheit über die in den neuen Ländern diskutierte Veränderung von Ländergrenzen und die mögliche Zusammenlegung zweier Bundesländer, Berlins und Brandenburgs, besteht.

Der Ausschuß hat sich im Hinblick auf die Wahlkreiseinteilung in Berlin (sog. Zipfelbereinigung) dem letzten Vorschlag des Senators für Inneres vom 13. Oktober 1992 angeschlossen.

Mit weitergehenden Detailfragen, wie z. B. der Neubennungen von Wahlkreisen, hat sich der Ausschuß nicht befaßt. Diese Fragen bleiben einer Diskussion im Rahmen der demnächst anstehenden Novellierung des Bundeswahlgesetzes vorbehalten.

Bonn, den 16. Oktober 1992

**Franz Heinrich Krey**  
Berichtersteller

**Wolfgang Zeitlmann**

**Gerd Wartenberg (Berlin)**

**Dr. Burkhard Hirsch**